



GEMEINDE BERG IM DRAUTAL

9771 Berg im Drautal Nr. 121 • Tel. 04712/532-12 • Fax DW: 3
email: berg-drau@ktn.gde.at www.berg-drautal.gv.at

Zahl: 920-8/2018
Betr.: HUNDEABGABENVERORDNUNG

Berg im Drautal, 12.12.2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 10.12.2018, Zahl: 920-8/2018, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß § 16, 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie gemäß §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Berg im Drautal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird,

ab 01. Jän. 2019	ab 01. Jän. 2020	ab 01. Jän. 2021	ab 01. Jän. 2022	ab 01. Jän. 2023
EUR 25,00	EUR 25,40	EUR 25,80	EUR 26,10	EUR 26,50

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von
 - a) Lawinensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungsdienstes und
 - c) Hunden in Tierasylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck "Berg im Drautal" und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5

Kundmachung und Inkrafttreten der Verordnungen

- (1) Gemäß § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 25/2017, hat der Bürgermeister die Verordnungen der Gemeinde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a) unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.
- (2) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge laufend zu nummerieren.
- (3) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 26.11.1981, Zl.: 941-6/1981, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Krenn